

noch eine sogen. Manipulationsgebühr hinzuschlagen, deren Höhe bestimmt wird durch die Notwendigkeit, die Genossenschaftsanteile mit 4–5% zu verzinsen, einen Reservefonds zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken. Bei einem offiziellen Diskontsatz von 5%, und unter der Voraussetzung, dass Provision und Manipulationsgebühr mit je $\frac{1}{4}$ % vierteljährlich berechnet werden, würden sich für den Kunden die Kosten auf 8% p. a. stellen; werden aber, was häufig der Fall ist, Provision und Manipulationsgebühr mit je $\frac{1}{2}$ % vierteljährlich berechnet, dann erhöhen sich für den Kunden die Kosten der Geldbeschaffung auf 10%. Dazu treten noch in Oesterreich wie in Deutschland die nicht unerheblichen Stempelkosten. Den Vorzug besonderer Billigkeit kann man dieser Kreditform gewiss nicht nachrühmen.

3. Rechtsnatur.

Fasst man den eigentlichen Kern dieser komplizierten Transaktion unter Ausserachtlassung der Formen ins Auge, dann zeigt es sich, dass es sich hierbei durchaus nicht um ein neues Kreditgeschäft handelt. Neu ist nur der Name und neu sind die Formen, in der Sache handelt es sich um dasselbe Geschäft, das unter der Bezeichnung „Verpfändung der Aussenstände“ seit altersher bekannt und in kaufmännischen Kreisen gefürchtet ist als der letzte Rettungsanker von Unternehmungen mit erschüttertem Kredit, und das nun unter der vornehmen Bezeichnung „Diskontierung von Buchforderungen“ sozusagen Bürgerrecht im Geschäftsverkehr erhalten soll.

Trotz der Bezeichnung als „Diskontierung“ handelt es sich hierbei offenbar nicht um ein Diskontogeschäft. Diskontierung heisst: Ankauf einer noch nicht fälligen Forderung unter Abzug der Zwischenzinsen bis zum Verfalltage. Bei Buchforderungen ist zunächst einmal kein fixer Verfalltag vorhanden; und zum zweiten kauft auch der Diskonteur die Forderung nicht, denn die Dis-